

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 23. Mai 1991

17. Stück

27. Gesetz: Dienstordnung 1966 (18. Novelle zur Dienstordnung 1966), Besoldungsordnung 1967 (35. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), Pensionsordnung 1966 (10. Novelle zur Pensionsordnung 1966), Vertragsbedienstetenordnung 1979 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz; Änderung.
28. Gesetz: Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978; Änderung (2. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978).

## 27.

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (18. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (35. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (10. Novelle zur Pensionsordnung 1966), die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch die Gesetze LGBl. für Wien Nr. 41/1990 und 54/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die

- a) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes oder
- b) in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 23 c dieses Gesetzes, § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften

entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;“

2. Im § 16 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ und der Ausdruck „Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974,“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,“ ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt,“ durch den Ausdruck „die Zeit des Unterrichtspraktikums nach dem Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,“ und der Ausdruck „Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949“ durch den Ausdruck „Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373“ ersetzt.

4. Im § 16 Abs. 1 Z 7 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satz angefügt:

„sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums, längstens jedoch bis zum Ausmaß von drei Jahren;“

5. Im § 16 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. die Zeit der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.“

6. Im § 16 Abs. 4 Z 3 wird die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989,“ durch die Zitierung „nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979, nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes,“ ersetzt.

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei dem Beamten, der unmittelbar vor der Unterstellung unter die Dienstordnung Vertragsbediensteter im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung 1979 im Schema III, IV, IV K oder IV L war, tritt durch die Unterstellung unter die Dienstordnung keine Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung ein.“

8. Die Überschrift zu § 23 b lautet:

„Teilzeitbeschäftigung zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger“

9. Im § 23 b Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Arbeitszeit des Beamten kann auf seinen Antrag um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.“

10. Im § 23 b treten an die Stelle des Abs. 5 folgende Abs. 5 und 6:

„(5) Die Ausschlußbestimmung des Abs. 4 Z 1 gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes.

(6) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht.“

11. § 23 c samt Überschrift lautet:

„**Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes**

§ 23 c. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 23 b Abs. 4 Z 3 und Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege, in den Fällen des Abs. 1 Z 4 frühestens mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

(4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,

3. in den Fällen der Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,

4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern teiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(5) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.“

12. Die Überschrift zu § 24 lautet:

„**Vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung**“

13. Im § 24 Abs. 2 entfallen die Worte „oder nach § 23 c Abs. 2“.

14. Im § 24 a Abs. 3 entfallen die Worte „und § 23 c Abs. 1 und 2“.

15. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbefehles oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet.“

16. Dem § 42 b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Beamte einen Karenzurlaub gemäß § 43 a oder § 43 b in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt.“

17. Die §§ 43 bis 43 b samt Überschriften lauten:

„**Sonderurlaub**

§ 43. (1) Dem Beamten kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub erteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub darf nur erteilt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Er darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

### Eltern-Karenzurlaub

§ 43 a. (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, 15 a oder 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(3) Der Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater).

(4) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 c, gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen

Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Karenzurlaub auszustellen.

### Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles

§ 43 b. (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von den Bestimmungen des § 43 a auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Beamte hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen.“

18. Der Abschnitt IV a lautet:

#### „ABSCHNITT IV a

#### Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979

§ 48 a. (1) Auf die Beamtin sind § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Beamtin, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.“

19. Im § 54 a Abs. 2 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ und der Ausdruck „Zivildienstgesetz“ durch den Ausdruck „Zivildienstgesetz 1986“ ersetzt.

20. § 54 a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kündigung des Beamten, der einen Karenzurlaub gemäß § 43 a oder § 43 b oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 c in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, jedoch

nicht vor der Geburt des Kindes, und endet einen Monat nach dem Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert der Karenzurlaub kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Karenzurlaubes.“

21. § 55 samt Überschrift entfällt.

22. Im § 56 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

23. Im § 56 entfallen die Abs. 5 und 6.

24. § 61 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Dienststellen des Magistrats (ausgenommen die mit der Führung der Bürogeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission betraute Dienststelle) von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und“

25. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder — ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten — sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.“

26. § 66 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

27. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder — ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten — sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.“

28. Im § 68 Abs. 5 Z 4 wird der Ausdruck „§ 43 oder § 44“ durch den Ausdruck „§ 43, § 43 a oder § 44“ ersetzt.

29. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und

soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens erforderlich ist.“

30. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 80 Abs. 2 erster Halbsatz), die Einstellung des Disziplinarverfahrens (§ 79) und die Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 80 Abs. 2 Z 1) sind nicht anzuwenden.“

31. Im § 79 Abs. 1 werden vor dem Wort „einzustellen“ die Worte „mit Bescheid“ eingefügt.

32. § 79 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 des § 79 wird zu Abs. 2.

33. § 80 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Abschluß der Erhebungen hat der Magistrat, sofern er nicht bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absieht oder sofern ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren nicht gemäß § 79 einzustellen ist,

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.“

34. Im § 92 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1990“ durch das Datum „1. Jänner 1991“ ersetzt.

## Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch die Gesetze LGBl. für Wien Nr. 41/1990 und 54/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 a Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 c der Dienstordnung 1966 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.“

2. § 6 a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 43 a und 43 b der Dienstordnung 1966,“

3. Dem § 17 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Überstellung eines Beamten in eine Verwendungsgruppe mit Einreihung in eine Beamtengruppe, für die die Ablegung einer Dienstprüfung erforderlich ist, kann ohne die vorgesehene Dienstprüfung unter der Bedingung erfolgen, daß der Beamte die Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich ablegt. Diese Frist soll drei

Jahre nicht übersteigen. Sie kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen einmal erstreckt werden. Bei der Bemessung der Frist ist auf die erforderliche Vor- und Ausbildung und die Art und den Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Wird die Dienstprüfung nicht innerhalb der eingeräumten Frist erfolgreich abgelegt, so tritt die Überstellung in jene Verwendungsgruppe ein, aus der der Beamte seinerzeit überstellt worden war. Der Beamte ist dann so zu behandeln, als ob die im ersten Satz genannte Überstellung unterblieben wäre. § 18, § 24 Abs. 8 und § 25 a Abs. 2 zweiter Satz dieses Gesetzes sowie § 10 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Dienstordnung 1966 sind nicht anzuwenden.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die Überreihung eines Beamten in eine Beamtengruppe derselben Verwendungsgruppe.“

4. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Beamte, der auf eigenen Antrag in eine andere Verwendungsgruppe überstellt oder in eine andere Beamtengruppe überreicht wird, kann auf die Ergänzungszulage verzichten. Der Verzicht ist unwiderruflich.“

5. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung „§ 21“.

6. Im § 21 Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 wird der Ausdruck „eines Jahres“ jeweils durch den Ausdruck „von zwei Jahren“ ersetzt.

7. Nach dem § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

#### „Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung

§ 22. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines im § 21 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 21 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung. Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes.

(2) Auf die Ersatzleistung sind Einkünfte aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung anzurechnen.

(3) § 21 Abs. 7 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.“

8. An die Stelle des bisherigen Abschnittes III b treten folgende Abschnitte III b und III c:

### „ABSCHNITT III b

#### Abfertigung

§ 32 b. (1) Dem Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Kündigung gemäß § 54 a der Dienstordnung 1966 aufgelöst wird, gebührt eine Abfertigung, wenn ihn an der Kündigung kein Verschulden trifft.

Die Abfertigung beträgt für jedes tatsächlich zurückgelegte Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht.

(2) Eine Abfertigung gebührt auch dem Beamten, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 dem Dienst entsagt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,

2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom dienstentsagenden Beamten ein Karenzurlaub gemäß § 43 a oder § 43 b der Dienstordnung 1966 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 c der Dienstordnung 1966 in Anspruch genommen wurde, oder

3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 c der Dienstordnung 1966

endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als drei Jahre ist. Gleiches gilt für die Beamtin, die dem Dienst entsagt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 48 a der Dienstordnung 1966 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden Dienstabwesenheit wegen Urlaubes, Krankheit oder Unfalles endet.

(3) Die Abfertigung gemäß Abs. 2 beträgt nach einer Dienstzeit von

1 Jahr das Einfache,

3 Jahren das Zweifache,

5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,

15 Jahren das Sechsfache,

20 Jahren das Neunfache,

25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist.

(4) Wird ein Beamter, der das Dienstverhältnis durch Dienstentsagung aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. § 8 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

### ABSCHNITT III c

#### Verweisungen auf andere Gesetze

§ 32 c. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.“

9. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 wird im Schema II K im Einleitungssatz folgende Z 2 eingefügt:

„2. durch eine Bewilligung gemäß § 52 a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961, die zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt, auf die Dauer dieser Bewilligung, oder“

Die bisherige Z 2 des Einleitungssatzes zum Schema II K wird zur Z 3.

10. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 lauten die Gehaltsansätze im Schema II L, Verwendungsgruppe LK wie folgt:

„Gehaltsstufe	LK
	Schilling
1	14 537
2	14 951
3	15 365
4	15 779
5	16 193
6	16 607
7	17 425
8	18 242
9	19 059
10	19 876
11	20 694
12	21 511
13	22 328
14	23 418
15	24 507
16	25 597
17	26 687
18	27 777
19	28 866
20	29 956“

### Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 54/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist,“

2. § 56 Abs. 7 lautet:

„(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages.“

3. Im § 65 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1990“ durch das Datum „1. Jänner 1991“ ersetzt.

### Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch die Gesetze LGBl. für Wien Nr. 39/1990 und 54/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „Teilbeschäftigung“ durch den Ausdruck „Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt.

2. Nach dem § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes

§ 11 a. (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 herabzusetzen, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes Karenzurlaub nach § 28 a oder 28 b, nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen wurde und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein solcher Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nehmen die Eltern im zweiten Lebensjahr des Kindes nicht gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so verlängert sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung ist unzulässig, wenn der Vertragsbedienstete aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Vertragsbediensteten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt in allen Fällen des Abs. 1 frühestens mit dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes, zusätzlich in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(6) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.“

3. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet.“

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Vertragsbedienstete, dessen Arbeitszeit gemäß § 11 a herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung des Magistrats ausüben. Die Zustimmung ist — abgesehen von den Fällen des § 40 Abs. 2 Z 5 — zu verweigern, wenn die Ausübung dieser

Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.“

5. Im § 15 wird die Zitierung „§ 6 a der Besoldungsordnung 1967“ durch die Zitierung „§§ 6 a und 32 b der Besoldungsordnung 1967“ ersetzt.

6. § 15 Z 7 lautet:

„7. die §§ 21 und 22 der Besoldungsordnung 1967 nur auf den Vertragsbediensteten anzuwenden sind, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;“

7. Im § 17 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Bezüge im Sinne der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug, die Ersatzleistung gemäß § 22 der Besoldungsordnung 1967 und die zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren.“

8. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1967 bleibt unberührt.“

9. Im § 21 Abs. 8 wird das Wort „teilbeschäftigten“ durch das Wort „teilzeitbeschäftigten“ ersetzt.

10. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Vertragsbedienstete einen Karenzurlaub gemäß § 28 a oder § 28 b in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt.“

11. Dem § 25 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der zweite Satz des § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

12. Die §§ 28 a und 28 b samt Überschriften lauten:

#### „Eltern-Karenzurlaub

§ 28 a. (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, 15 a oder 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(3) Der Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater).

(4) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a, gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Gleichzeitig sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Karenzurlaub auszustellen.

#### Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles

§ 28 b. (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von den Bestimmungen des § 28 a auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Vertragsbedienstete hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen.“

13. § 37 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der einen Karenzurlaub gemäß § 28 a oder § 28 b oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet einen Monat nach dem Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert der Karenzurlaub kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Karenzurlaubes.“

14. Im § 39 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 37 Abs. 4 und 6“ durch die Zitierung „§ 37 Abs. 4 und 6 oder § 44“ ersetzt.

15. Im § 40 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. wenn der Vertragsbedienstete eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ohne die gemäß § 14 Abs. 3 erforderliche Zustimmung des Magistrats betreibt.“

16. Im § 40 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 37 Abs. 4 und 6“ durch die Zitierung „§ 37 Abs. 4 und 6 oder § 44“ ersetzt.

17. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der gemäß § 40 austritt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom ausscheidenden Vertragsbediensteten ein Karenzurlaub gemäß § 28 a oder § 28 b oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a in Anspruch genommen wurde, oder
3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a

endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als drei Jahre



ist. Gleiches gilt für die Vertragsbedienstete, die austritt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 44 oder während einer an diese Schutzfrist anschließenden Dienstabwesenheit wegen Urlaubes, Krankheit oder Unfalles endet.“

18. Im § 43 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Wird ein Vertragsbediensteter, der das Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

19. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 43 werden zu Abs. 7 bis 10.

20. Im § 43 Abs. 8 und Abs. 10 (neu) wird der Ausdruck „Abs. 6“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

21. Der Abschnitt V lautet:

#### „ABSCHNITT V

##### Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979

§ 44. (1) Auf die Vertragsbedienstete sind § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Vertragsbedienstete, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.“

22. Die Überschrift zu § 45 lautet:

##### „Teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete“

23. Im § 45 Abs. 1 und 2 wird das Wort „teilbeschäftigten“ jeweils durch das Wort „teilzeitbeschäftigten“ ersetzt.

24. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 11 a ist der Abfertigung und dem Sterbekostenbeitrag der volle Monatsbezug, der Urlaubsentschädigung hingegen jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das im Urlaubsjahr, in dem der zu entschädigende Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.“

25. Die Überschrift zu § 47 lautet:

##### „Vorübergehend beschäftigte oder teilzeitbeschäftigte Lehrer“

26. Im § 51 a Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1990“ durch das Datum „1. Jänner 1991“ ersetzt.

27. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 lauten die Gehaltsansätze im Schema IV L, Verwendungsgruppe LK wie folgt:

„Gehaltsstufe	LK
	Schilling
1	14 889
2	15 314
3	15 738
4	16 162
5	16 586
6	17 010
7	17 847
8	18 684
9	19 521
10	20 358
11	21 196
12	22 033
13	22 869
14	23 986
15	25 101
16	26 218
17	27 334
18	28 450
19	29 566
20	30 577“

#### Artikel V

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 52/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1966 nur die §§ 19, 21, 21 b, 23 bis 24, 25, 26, 28, 30, 31, 34 bis 36, 39, § 40 Abs. 1, die §§ 41 bis 42 d, 43 bis 44, 44 b, 45 bis 45 b, 48 a und 49 sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 6 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 43 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 43 (soweit durch die Erteilung des Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird)“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „das Unfallfürsorgegesetz 1967 — UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969,“. Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht, ist auch das Unfallfürsorgegesetz 1967 nicht anzuwenden.“

4. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel VI**

Art. II des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 32/1988 ist auch dann anzuwenden, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet worden ist, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) vorlagen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien unmittelbar daran anschließt; ein vom Beamten erklärter Ausschluß der Anrechnung dieser Ruhegeußvordienstzeiten ist unwirksam.

**Artikel VII**

(1) Art. I Z 11, 13, 14 und 16, Art. I Z 17, soweit er sich auf die §§ 43 a und 43 b der Dienstordnung 1966 bezieht, Art. I Z 18, 20 und 23, Art. II Z 1, 2 und 5 bis 7, Art. II Z 8, soweit er sich auf § 32 b Abs. 2 bis 4 der Besoldungsordnung 1967 bezieht, Art. III Z 1 und Art. IV Z 2, 4, 6 bis 8, 10 bis 21 und 24 sind auf Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern nur dann anzuwenden, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Die Fristen für Anträge auf Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung verlängern sich bei Geburten, die bis zum Tag der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgen, bis 31. August 1991.

(2) Auf Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren wurde, sind die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Gesetze ohne die Änderungen anzuwenden, die sich durch die im Abs. 1 genannten Bestimmungen ergeben.

(3) Bei Dienstpflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten des Art. I Z 24 begangen wurden, ist § 61 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Soweit der gemäß § 66 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 13/1988, eingerichteten Disziplinarkommission Mitglieder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beamten angehören, die nicht rechtskundig sind, scheiden diese mit Ablauf des der Kundmachung dieses Gesetzes zweitfolgenden Monatsletzten aus dem Amt.

**Artikel VIII**

Die Gemeinde hat die im Art. VI und VII genannten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

**Artikel IX**

Es treten in Kraft:

1. Art. VI mit 1. Juli 1988;
2. Art. I Z 3 und 4 mit 1. Juli 1990;
3. Art. I Z 7 und 34, Art. II Z 8, soweit er sich auf § 32 c der Besoldungsordnung 1967 bezieht, Art. III Z 3, Art. IV Z 26 und Art. V mit 1. Jänner 1991;
4. Art. II Z 10 und Art. IV Z 27 mit 1. Juli 1991;
5. die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Zilk                                      Bandion

**28.**

**Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 geändert wird (2. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 37/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,

- a) wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;
- b) wenn er abgelehnt wird;
- c) wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
- d) wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;
- e) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. c, d und f angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission gewählt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Abs. 2 lit. a bis c und lit. e sind auch auf den Stellvertreter anzuwenden.“

2. Nach dem § 19 wird folgender Abschnitt VI angefügt:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

**„ABSCHNITT VI**

**Verweisungen auf andere Gesetze**

§ 20. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**

Der Landesamtsdirektor:

**Bandion**